

Beschlussvorlage für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald

am 8. Dezember 2022

TOP 4

Gemeindeanteil bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen

Beschlussvorschlag

Die Zweckverbandsversammlung beschließt für den Ausbau von Verkehrsanlagen im 3. Bauabschnitt (BA) den Gemeindeanteil auf 25 % festzusetzen.

Sachverhalt:

Der Zweckverband Layenhof/Münchwald erhebt einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragsatzung vom 06.12.2016. Ausbaubeiträge werden gemäß § 1 der Satzung für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben. Gemäß § 5 der Ausbaubeitragsatzung wird der Gemeindeanteil im Einzelfall nach dem Verhältnis von Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr auf der herzustellenden oder auszubauenden Verkehrsanlage durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung festgesetzt.

Im Zuge der Erschließungsmaßnahme des 3. BA zwischen Südseite des Gebäudes 5824 und der Nordseite des Gebäudes 5804 werden die bestehenden Verkehrsanlagen ausgebaut. Die Kosten werden in Form von Ausbaubeiträgen satzungsgemäß auf die anliegenden Grundstücke umgelegt. Zur Ermittlung des Gemeindeanteils wurde zunächst die Verkehrsbedeutung dieser Seitenstraße des 3. BA betrachtet. Es handelt sich grundsätzlich um eine reine Anliegerstraße, da das Zweckverbandsgebiet mit den angrenzenden Mischgebietsflächen und dem Flughafen endet und eine Weiterfahrt darüber hinaus nicht zulässig ist. Der betreffende Straßenabschnitt wird vorwiegend durch den Zielverkehr befahren. Über die Straße werden voraussichtlich 19 Gewerbegrundstücke erschlossen. Die Nutzung für den Durchgangsverkehr wird beschränkt. Die Straßenbreite ist mit 6,00 m gegenüber der Haupteerschließungsstraße um 0,50 m vermindert. Der Verkehr in den südlichen Teil des Verbandsgebiets wird größtenteils über die im westlichen Teil des 3. BA liegende Haupteerschließungsstraße geführt.

Nach Abwägung der vorgenannten Punkte erscheint es angemessen, für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Seitenstraße im 3. BA, die erste Stufe von 25 % (geringer Durchgangs-, aber ganz überwiegender Anliegerverkehr) von insgesamt vier vorgegebenen Stufen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz anzusetzen. Eine Abweichung für den Anteil des Fußgängerverkehrs ist nicht ersichtlich.

Ingelheim, den 16. November 2022 / Metz

Der Verbandsvorsteher:



Ralf Claus
Oberbürgermeister

Anlage